

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Jan Korte, Frank Tempel,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9258 –**

Einsätze von sogenannten stillen SMS, WLAN-Catchern, IMSI-Catchern, Funkzellenabfragen sowie Software zur Bildersuche im ersten Halbjahr 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Halbjährlich fragen die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. beim Bundesministerium des Innern, beim Bundesministerium der Finanzen und beim Bundeskanzleramt nach den Zahlen von Einsätzen digitaler Fahndungsmethoden. Hintergrund ist die zunehmende Überwachung und Analyse digitaler Verkehre, die das Vertrauen in die Freiheit des Internets und der Telekommunikation untergraben. Aus Antworten aus früheren Anfragen geht hervor, dass dies vor allem den polizeilichen Bereich betrifft: Der Einsatz „stiller SMS“, sogenannter „WLAN-Catcher“ und „IMSI-Catcher“ nimmt zu, die Ausgaben für Analysesoftware steigen ebenfalls (Bundestagsdrucksachen 18/4130, 18/2257, 18/5645, 18/7285). Aus Sicht der Fragesteller sind diese Maßnahmen mitunter gar nicht erlaubt, etwa der Einsatz „stiller SMS“. Denn Polizei und Geheimdienste dürfen nur passiv die Kommunikation von Telefonen abhören, die „stillen SMS“ werden aber von den Behörden erst erzeugt. Während die Bundesregierung zwar Angaben zum Bundeskriminalamt und zur Bundespolizei macht, bleiben Zahlen für den Zoll eingestuft. Hinsichtlich des Bundesnachrichtendienstes unterbleibt jede Mitteilung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 1, 2, 3, 4 und 5 in offener Form ganz oder teilweise nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der von der Kleinen Anfrage betroffenen Dienststellen des Bundes und insbesondere deren Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Die Antworten auf die Kleine Anfrage beinhalten zum Teil detaillierte Einzelheiten zu ihren technischen Fähigkeiten und ermittlungstaktischen Verfahrenswesen. Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf ihre Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden gezogen werden.

Deshalb sind einzelne Informationen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmte Anlage übermittelt. Dies betrifft im Einzelnen ganz oder teilweise die Antworten zu den Fragen 1, 2, 3, 4 und 5.

Eine Beantwortung der Fragen 1, 2, 4 und 6 kann für den Bundesnachrichtendienst nicht in offener Form erfolgen. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesnachrichtendienstes und insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Der Schutz vor allem der technischen Aufklärungsfähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes im Bereich der Fernmeldeaufklärung stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragerfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß VSA mit dem VS-Grad „Geheim“ eingestuft.

Darüber hinaus kann eine Beantwortung der Fragen 6, 7 und 8 für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) und das Militärische Nachrichtenwesen nicht in offener Form erfolgen. Die Abwägung des Aufklärungs- und Informationsrechts der Fragesteller mit den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Staatswohl führt zu einer höheren Gewichtung der Sicherheitsinteressen bzw. des Staatswohls. Detaillierte Angaben zu den technischen Fähigkeiten und Methoden des MAD oder des Militärischen Nachrichtenwesens sind lediglich für den parlamentarischen Bereich, nicht jedoch für die Kenntnisnahme einer breiten Öffentlichkeit bestimmt. Eine solche Bekanntgabe würde der Öffentlichkeit und damit möglicherweise fremden Nachrichtendiensten und Streitkräften Informationen über Fähigkeiten und Methoden des MAD oder des Militärischen Nachrichtenwesens offenlegen. Das würde dem staatlichen Geheimhaltungsinteresse in diesen Bereichen evident widersprechen.

Die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß VSA mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft.

1. Wie oft haben welche Bundesbehörden im ersten Halbjahr 2016 von „WLAN-Catchern“ Gebrauch gemacht?

Im fragegegenständlichen Zeitraum hat das Bundeskriminalamt in zwei strafprozessualen Ermittlungsverfahren „WLAN-Catcher“ eingesetzt; dabei handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) mit drei Betroffenen und ein Ermittlungsverfahren einer Landesstaatsanwaltschaft mit einem Betroffenen.

Im Übrigen wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“^{*} eingestuften Antwortteil und auf den „VS – Geheim“^{**} eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- a) Welche Bundesbehörden haben zwar selbst keine „WLAN-Catcher“ eingesetzt, sich hierfür aber der Amtshilfe anderer Behörden oder Firmen bedient (bitte außer den Zahlen auch die beteiligten Behörden benennen)?

Der GBA setzt selbst keine „WLAN-Catcher“ ein. Die technische Umsetzung der angeordneten Maßnahme erfolgt durch die mit den Ermittlungen betrauten Polizeidienststellen. Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden in einem Ermittlungsverfahren des GBA „WLAN-Catcher“ durch das Bundeskriminalamt eingesetzt.

- b) Wie viele Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils insgesamt betroffen (bitte differenzieren in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung)?

Im Bereich der Strafverfolgung waren im fragegegenständlichen Zeitraum insgesamt 4 Personen in 2 Ermittlungsverfahren von einem Einsatz von „WLAN-Catchern“ betroffen.

- c) Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden?

Die Benachrichtigung von Betroffenen obliegt den zuständigen Staatsanwaltschaften. In den in der Antwort zu Frage 1b genannten Fällen, in denen „WLAN-Catcher“ durch das Bundeskriminalamt in strafprozessualen Ermittlungsverfahren eingesetzt wurden, sind die Betroffenen bislang nicht benachrichtigt worden. In diesen Fällen handelt es sich um laufende Ermittlungsverfahren, in denen die Gefährdung des Ermittlungszwecks einer Benachrichtigung derzeit noch entgegensteht.

- d) Welche Hard- und Software wird hierfür genutzt, und welche Änderungen haben sich hierzu gegenüber dem Vorjahr ergeben (Bundestagsdrucksachen 17/14714, 18/2257, 18/4130, 18/7285)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 1c auf Bundestagsdrucksache 18/4130 vom 26. Februar 2015 verwiesen. Im fragegegenständlichen Zeitraum haben sich keine Änderungen im Sinne der Fragestellung ergeben.

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

** Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- e) Inwiefern haben die Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitragen?

Der Einsatz von „WLAN-Catchern“ erfolgt im Bereich der Strafverfolgung zur Erforschung von Sachverhalten, die grundsätzlich als wesentlich für die Aufklärung von Straftaten anzusehen sind, bspw. zur Ermittlung der Kommunikationsmittel der Täter oder Teilnehmer einer Straftat. Im fragegegenständlichen Zeitraum lagen der Entscheidung des zuständigen Gerichts über die Anordnung von „WLAN-Catcher“-Einsätzen dabei Sachverhalte zu Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung zugrunde.

2. Welche Bundesbehörden haben im ersten Halbjahr 2016 wie oft „IMSI-Catcher“ eingesetzt?

Im fragegegenständlichen Zeitraum haben das Bundeskriminalamt in 23 Fällen und die Bundespolizei in 36 Fällen „IMSI-Catcher“ eingesetzt. Im Übrigen wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“^{*} eingestuften Antwortteil und auf den „VS – Geheim“^{**} eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- a) Welche Bundesbehörden haben zwar selbst keine „IMSI-Catcher“ eingesetzt, sich hierfür aber der Amtshilfe anderer Behörden oder Firmen bedient (bitte außer den Zahlen auch die beteiligten Behörden benennen)?

Der GBA setzt selbst keine „IMSI-Catcher“ ein. Die technische Umsetzung der angeordneten Maßnahmen erfolgt durch die mit den Ermittlungen betrauten Polizeidienststellen. Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden in den Ermittlungsverfahren des GBA „IMSI-Catcher“ durch das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter Berlin, Bayern, Baden-Württemberg Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie das Polizeipräsidium Düsseldorf eingesetzt.

Die Zollverwaltung verfügt über keine eigenen IMSI-Catcher. Für Einsätze für die Zollverwaltung wurde im Rahmen der Amtshilfe auf IMSI-Catcher des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei und verschiedener Landeskriminalämter zurückgegriffen. Darüber hinaus wird auf den „VS – Geheim“^{**} eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- b) Wie viele Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils insgesamt betroffen (bitte differenzieren in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung)?

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden „IMSI-Catcher“

- in Umsetzung entsprechender Beschlüsse des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs in 11 Ermittlungsverfahren des GBA gegen 15 betroffene Personen,

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

** Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- durch das Bundeskriminalamt in 23 strafprozessualen Ermittlungsverfahren mit 32 betroffenen Personen,
- durch die Bundespolizei in 32 Ermittlungsverfahren (darunter 3 Amtshilfefälle für die Zollverwaltung) eingesetzt.

Bei der Bundespolizei wird die Anzahl betroffener Personen nicht statistisch erfasst.

Im Übrigen wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung hierzu keine statistischen Informationen vor.

- c) Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden?

In den in der Antwort zu Frage 2b genannten Fällen, in denen in Umsetzung entsprechender Beschlüsse des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes „IMSI-Catcher“ in Ermittlungsverfahren des GBA eingesetzt wurden, sind die Betroffenen bislang nicht benachrichtigt worden. In all diesen Fällen handelt es sich um laufende Ermittlungsverfahren, in denen die Gefährdung des Ermittlungszwecks einer Benachrichtigung derzeit noch entgegensteht.

Im Übrigen wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung hierzu keine statistischen Informationen vor.

- d) Inwiefern haben die Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitragen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 2d auf Bundestagsdrucksache 18/7285 vom 15. Januar 2016 verwiesen.

- e) Für welche deutschen Firmen bzw. Lizenznehmer ausländischer Produkte wurden seitens der Bundesregierung im ersten Halbjahr 2016 Ausfuhrgenehmigungen für sogenannte IMSI-Catcher in welche Bestimmungsländer erteilt?

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden seitens der Bundesregierung keine Ausfuhrgenehmigungen für sogenannte IMSI-Catcher erteilt.

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentsssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

3. Wie hat sich die Zahl der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder anderer zuständiger Bundesbehörden (auch in deren Auftrag) aufgespürten „IMSI-Catcher“ bzw. ähnlichen Abhöreranlagen für den Mobilfunkverkehr im Regierungsviertel oder in räumlicher Nähe anderer Bundesbehörden seit 2010 entwickelt, und in welchen Fällen konnten die Betreiber der Anlagen durch Bundesbehörden ausfindig gemacht werden (bitte diese Verantwortlichen jeweils benennen)?

Es wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Welche Bundesbehörden sind derzeit technisch und rechtlich in der Lage, an Mobiltelefone sogenannte „stille SMS“ zum Ausforschen des Standortes ihrer Besitzerinnen und Besitzer oder dem Erstellen von Bewegungsprofilen zu verschicken bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/7285 vom 15. Januar 2016 verwiesen. Im fragegegenständlichen Zeitraum haben sich hierzu keine Änderungen ergeben.

- a) Welche Bundesbehörden haben zwar selbst keine „stillen SMS“ eingesetzt, sich hierfür aber der Amtshilfe anderer Behörden oder Firmen bedient (bitte außer den Zahlen auch die beteiligten Behörden benennen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 4a auf Bundestagsdrucksache 18/7285 vom 15. Januar 2016 verwiesen. Im fragegegenständlichen Zeitraum haben sich hierzu keine Änderungen ergeben.

- b) Wie viele „stille SMS“ haben diese Behörden in den letzten fünf Jahren durch andere Behörden versenden lassen (bitte nach Halbjahren darstellen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 4b auf Bundestagsdrucksache 18/7285 vom 15. Januar 2016 verwiesen. Im fragegegenständlichen Zeitraum haben sich hierzu keine Änderungen ergeben.

- c) Wie viele „stille SMS“ wurden von den jeweiligen Behörden im ersten Halbjahr 2016 bzw. in deren Auftrag durch andere Behörden oder Firmen insgesamt jeweils versandt (bitte bezüglich des Zollkriminalamts nach den einzelnen Zollfahndungsämtern aufschlüsseln)?

Zeitraum	BfV	BKA	BPOL
1. Halbjahr 2016	71.555	46.679	92.027

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentsssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden im fragegegenständlichen Zeitraum keine „Stillen SMS“ versendet. Im Übrigen wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“^{*} eingestuften Antwortteil und auf den „VS – Geheim“^{**} eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- d) Wie viele Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils betroffen (bitte differenzieren in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung)?

Es wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“^{*} eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen. Darüber hinaus können weitere Angaben über die Anzahl betroffener Personen und Ermittlungsverfahren mangels entsprechender statistischer Erfassungen nicht gemacht werden.

- e) Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 4e auf Bundestagsdrucksache 18/7285 vom 15. Januar 2016 verwiesen.

- f) Welche Hard- und Software wird hierfür genutzt, und welche Änderungen haben sich hierzu gegenüber dem Vorjahr ergeben (Drucksache 18/7285)?

Es wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“^{*} eingestuften Antwortteil und im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 4f auf Bundestagsdrucksache 18/7285 vom 15. Januar 2016 verwiesen. Im fragegegenständlichen Zeitraum haben sich hierzu keine Änderungen ergeben.

- g) Inwiefern haben die Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitragen?

Die sogenannte Stille SMS kann im Bereich der Strafverfolgung gemäß §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung (StPO) im Falle schwerer Straftaten gemäß § 100a Absatz 2 StPO bzw. im Bereich der Gefahrenabwehr gemäß § 201 des Bundeskriminalamtgesetzes zur Abwehr dringender Gefahren als Ortungsimpuls auf das von dem Betroffenen genutzte Mobilfunkendgerät versandt werden.

Dies erfolgt, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Betroffenen auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Den Entscheidungen der zuständigen Gerichte über die Anordnung entsprechender Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen lagen Sachverhalte zu schweren Straftaten bzw. zur Abwehr dringender Gefahren zugrunde. Der Ermittlung der Aufenthaltsorte der Täter oder Teilnehmer einer solchen Straftat bzw. der Gefährder kommt daher grundsätzlich die Qualität wesentlicher Erkenntnisse zu.

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

** Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 2d auf Bundestagsdrucksache 18/7285 vom 15. Januar 2016 verwiesen, deren Aussagen hier sinngemäß gelten.

5. Wie viele Maßnahmen der Funkzellenauswertung haben welche Bundesbehörden im ersten Halbjahr 2016 vorgenommen (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 17/14714 beantworten)?

Vorbemerkung zu Frage 5

Zu Maßnahmen der Funkzellenauswertung werden innerhalb der Zollverwaltung ausschließlich beim Zollkriminalamt Statistiken geführt. Folglich erfolgt die Beantwortung der gesamten Frage 5 hinsichtlich der Zollverwaltung ausschließlich bezogen auf den Zollfahndungsdienst.

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden durch das Bundeskriminalamt eine durch die Bundespolizei 38 und von den Behörden des Zollfahndungsdienstes 101 Funkzellenauswertungen durchgeführt. Hinsichtlich der Maßnahmen des Bundeskriminalamtes im Auftrag des GBA wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen. Im Übrigen wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftem Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- a) Welche Bundesbehörden haben zwar selbst keine Maßnahmen der Funkzellenauswertung eingesetzt, sich hierfür aber der Amtshilfe anderer Behörden bedient (bitte außer den Zahlen auch die beteiligten Behörden benennen)?

Der GBA führt selbst keine Funkzellenabfragen durch. Die technische Umsetzung der angeordneten Abfragen erfolgt durch die mit den Ermittlungen betrauten Polizeidienststellen.

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden in den Ermittlungsverfahren des GBA Funkzellenabfragen durch das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz durchgeführt.

- b) Wie viele Anschlüsse, Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils insgesamt betroffen?

In Umsetzung von Beschlüssen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs wurden im fragegegenständlichen Zeitraum in 2 Ermittlungsverfahren des GBA gegen 2 Betroffene Funkzellenabfragen durchgeführt.

Von der in der Antwort zu Frage 5 genannten Maßnahme des Bundeskriminalamtes waren 19 Anschlüsse und 19 Personen in einem Ermittlungsverfahren betroffen. Von den in der Antwort zu Frage 5 genannten Maßnahmen der Bundespolizei waren 38 Ermittlungsverfahren betroffen. Weitere Angaben können mangels statistischer Erfassung nicht gemacht werden.

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- c) Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden (bitte differenzieren in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung)?

Die in den Ermittlungsverfahren des GBA (Antwort zu Frage 5a) Betroffenen sind bisher nicht benachrichtigt worden. Es handelt sich jeweils um laufende Ermittlungsverfahren, in denen die Gefährdung des Ermittlungszwecks einer Benachrichtigung derzeit noch entgegensteht. Weitere Angaben können mangels statistischer Erfassung nicht gemacht werden.

- d) Welche Funkzellenabfragen wurden vom Ermittlungsrichter des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gestattet, und im Zusammenhang mit welchen Ermittlungen fanden diese statt?

Auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 5b wird verwiesen. Die Ermittlungen betreffen jeweils den Tatvorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland und damit zusammenhängende Straftaten.

- e) Inwiefern haben die Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitragen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 2d auf Bundestagsdrucksache 18/7285 vom 15. Januar 2016 verwiesen, deren Aussagen hier sinngemäß gelten.

6. Inwiefern sind Bundesbehörden des Innern, der Verteidigung, der Finanzen oder des Bundeskanzleramtes mittlerweile in der Lage, Mikrofone von Mobiltelefonen aus der Ferne zu aktivieren um diese als Abhöreinrichtungen zu nutzen, in welchem Umfang wird dies bereits genutzt, und welche Soft- oder Hardware wird hierfür genutzt bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben?

Es wird auf den als „VS – Vertraulich“* eingestuften Antwortteil und auf den „VS – Geheim“* eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen. Darüber hinaus haben sich im fragegegenständlichen Zeitraum keine Änderungen zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/7285 vom 15. Januar 2016 ergeben, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird.

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Vertraulich“ und „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

7. Welche Software zur computergestützten Bildersuche bzw. zu Bildervergleichen haben polizeiliche oder geheimdienstliche Bundesbehörden im ersten Halbjahr 2016 (auch testweise) beschafft, nach welchem Verfahren funktioniert diese, wo wird diese jeweils genutzt bzw. welche Nutzung ist anvisiert, welche konkreten Behörden bzw. deren Abteilungen sind bzw. wären darüber zugriffsberechtigt, in welchen Ermittlungen kommen bzw. kämen diese im Einzel- oder Regelfall zur Anwendung bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben?

Im Bundeskriminalamt wurde im fragegegenständlichen Zeitraum eine Aktualisierung (Softwareupdate) einer bereits seit Jahren genutzten Software zum Abgleich kinder-/jugendpornografischer Darstellungen und damit einhergehend ein Erwerb weiterer Lizenzen für einen Mehrfachzugriff durchgeführt. Darüber hinaus wird auf den als „VS – Vertraulich“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen. Im Übrigen haben sich im fragegegenständlichen Zeitraum keine Änderungen zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/7285 vom 15. Januar 2016 ergeben, auf die insofern sinngemäß verwiesen wird.

- a) Welche Kosten sind für Tests oder Beschaffung entsprechender Software entstanden?

Für die Beschaffung der in der Antwort zu Frage 7 genannten Lizenzen für das Bundeskriminalamt sind im fragegegenständlichen Zeitraum Kosten i. H. v. 26 656 Euro (Brutto) entstanden. Darüber hinaus wird auf den als „VS – Vertraulich“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- b) Auf welche Datensätze kann die etwaige, neu beschaffte Software zugreifen, nach welchem Verfahren funktioniert diese, wo wird diese jeweils genutzt, welche konkreten Behörden bzw. deren Abteilungen sind darüber zugriffsberechtigt?

Bei der in der Antwort zu Frage 7 genannten Softwareaktualisierung im Bundeskriminalamt handelt es sich um keine Neubeschaffung. Der Abgleich von kinder-/jugendpornografischen Dateien ist unverzichtbarer Bestandteil der Sachbearbeitung im Bundeskriminalamt und ist dort grundsätzlich in allen Vorgängen durchzuführen, in denen kinderpornografisches/jugendpornografisches Material festgestellt wurde. Über die Abfrage in der Bildvergleichssammlung kann festgestellt werden, ob es sich um neues oder bereits bekanntes und ggf. bereits identifiziertes kinderpornografisches/jugendpornografisches Material handelt. So können Doppelarbeit, unnötige Eingriffe (zum Beispiel durch Fahndungsmaßnahmen) und eine erneute Viktimisierung der Opfer vermieden werden. Die abgefragten Bilder werden in der beim Bundeskriminalamt zentral betriebenen Bildvergleichssammlung gespeichert und stehen so unmittelbar für zukünftige Abfragen bereit. Ein Zugriff beim Abgleich kinder-/jugendpornografischer Bilddateien auf das World Wide Web (WWW) oder sonstige andere Datenbanken erfolgt nicht. Der Abgleich erfolgt ausschließlich auf die in der Bildvergleichssammlung hinterlegten Darstellungen. Zugriffsberechtigt sind lediglich Mitarbeiter der Zentralstelle zur Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

beim Bundeskriminalamt. Darüber hinaus wird auf den als „VS – Vertraulich“^{*} eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- c) Inwiefern kann die Bundesregierung mitteilen, ob die Anwendung von Software zur computergestützten Bildersuche bzw. zu Bildervergleichen im Vergleich zum Vorjahr zu- oder abnimmt?

Im Vergleich zum Jahr 2014 ist 2015 bundesweit ein Rückgang der Recherchen unter Einsatz der Gesichtserkennungssoftware (GES) von knapp 8 Prozent zu verzeichnen. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 16.773 GES-Recherchen durchgeführt. Im Jahr 2014 waren es insgesamt 18 135 GES-Recherchen. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 7c auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015 verwiesen, deren Aussagen hier sinngemäß gelten.

- d) Inwiefern haben die Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitragen bzw. inwiefern lässt sich dies überhaupt rekonstruieren?

Im Bundeskriminalamt konnten im Jahr 2015 durch Recherchen im Gesichtserkennungssystem und durch anschließende visuelle Verifizierung der automatischen Suchergebnisse 82 Personen identifiziert werden. Bundesweit (mit Ausnahme von Bremen und Schleswig-Holstein) betrug die Zahl der identifizierten Personen 342.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 7d auf Bundestagsdrucksache 18/7285 vom 15. Januar 2016 verwiesen.

8. Welche Software welcher Hersteller kommt bei Bundesbehörden zur kriminalpolizeilichen Vorgangsverwaltung und Fallbearbeitung zur Anwendung (bitte nach Vorgangsbearbeitung, kriminalistische Fallbearbeitung aufschlüsseln), bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/7285 vom 15. Januar 2016 verwiesen. Im fragegegenständlichen Zeitraum haben sich hierzu keine Änderungen ergeben.

- a) Welche Kosten sind Bundesbehörden im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Arbeitszeit innerhalb der Behörde für die Beschaffung, Anpassung, den Service und Pflege der Software im ersten Halbjahr 2016 entstanden?

Im fragegegenständlichen Zeitraum sind

- im Bundeskriminalamt für das Fallbearbeitungssystem „b-case“ Kosten in Höhe von 453 994,62 Euro (davon 309 780,90 Euro für die Pflege), für die Gemeinsame Ermittlungs-Datei-(GED)-Zwischenlösung Pflegekosten in Höhe von 85 000,00 Euro, für die Weiterentwicklung/Fehlerbehebung des

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Fallbearbeitungssystems INPOL-Fall Aufwand in Höhe von ca. 177 Personentagen (unter der Annahme einer Aufwandsverteilung auf interne und externe Mitarbeiter werden Kosten für externe Mitarbeiter in Höhe von 1 000 Euro pro Personentag veranschlagt), für externe IT-Dienstleistungen für das Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) Kosten in Höhe von 644 764,34 Euro angefallen,

- bei der Bundespolizei für die Beschaffung, Anpassung, den Service und die Pflege von „@rtus Bund“ Kosten i. H. v. 305 000 Euro, für „b-case“ Kosten in Höhe von 334 192,44 Euro angefallen,
- in der Zollverwaltung für die Beschaffung, Anpassung, den Service und Pflege des IT-Systems „INZOLL“ Kosten in Höhe von 3 555 938,41 Euro, für das IT-Verfahren „ZenDa-ProFiS“ Kosten in Höhe von 584 000 Euro angefallen.

Die Kosten für die aufgewendete Arbeitszeit von Mitarbeitern der Bundesbehörden, auch für intern entwickelte Systeme, können mangels hierzu geführter Statistiken nicht angegeben werden.

- b) Welche weiteren Produkte der Firma rola Security Solutions (auch „Zusatzmodule“) wurden für welche Behörden und welche Einsatzzwecke beschafft, bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber Vorjahr ergeben?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu den Fragen 8b und 8c auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015 verwiesen. Im fragegegenständlichen Zeitraum haben sich hierzu keine Änderungen ergeben.

- c) Inwiefern und wofür werden Anwendungen von rola Security Solutions auch bei In- und Auslandsgeheimdiensten der Bundesregierung genutzt, bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben?

Es wird auf den als „VS – Vertraulich“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen. Darüber hinaus haben sich im fragegegenständlichen Zeitraum keine Änderungen zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 9c auf Bundestagsdrucksache 18/7285 vom 15. Januar 2016 ergeben, auf die insofern verwiesen wird.

- 9. Wie oft haben welche Bundesbehörden (auch des Bundeskanzleramtes) im ersten Halbjahr 2016 Trojaner-Programme bzw. ähnliche Überwachungssoftware eingesetzt oder einsetzen lassen?
 - a) Welche der verfügbaren Programme (etwa „Übergangslösung“, Trojaner zur „Online-Durchsuchung“, Trojaner zur „Quellen-TKÜ“) kam dabei jeweils zur Anwendung?
 - b) Wie viele Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils betroffen (bitte differenzieren in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung)?
 - c) Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden?

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- d) Inwiefern haben die Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitragen?

Die Fragen 9, 9a bis 9d werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung teilweise nicht in offener Form erfolgen kann. Die erbetene Frage nach der Anzahl der durch den Bundesnachrichtendienst eingesetzten „Trojaner“ ist geheimhaltungsbedürftig. Die Antwort enthält Informationen zur Arbeitsweise und zu der eingesetzten nachrichtendienstlichen Methodik des Bundesnachrichtendienstes. Hier sind insbesondere die Aufklärungsaktivitäten des Bundesnachrichtendienstes betroffen. Der Schutz vor allem der technischen Aufklärungsfähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes stellt für die erfolgreiche Aufgabenerfüllung einen überragend wichtigen Grundsatz dar und dient der Aufrechterhaltung der Effektivität der Beschaffung von nachrichtendienstlich relevanten Informationen. Der Schutz der Aufklärungsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes dient daher dem Staatswohl. Es steht zu befürchten, dass durch das Bekanntwerden der angefragten Informationen, ein Nachteil für die Auftragserfüllung eintreten könnte. Bereits die Information ob bzw. in welchem Umfang der Bundesnachrichtendienst „Trojaner“ einsetzt, kann zu einer wesentlichen Schwächung der Aufgabenerfüllung führen.

Die Offenlegung dieser Informationen kann mithin die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Aus diesem Grund sind die Informationen als Verschlussache gemäß VSA mit dem VS-Grad „Geheim“ eingestuft.

Die weitere Beantwortung der Frage betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Mit einer substantiierten Beantwortung dieser Fragen würden Einzelheiten zur Methodik des Bundesnachrichtendienstes benannt, die die weitere Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung auf dem spezifischen Gebiet der technischen Aufklärung gefährden würde.

Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zu nachrichtendienstlichen Verfahren zur Erhebung von Daten aus zugriffsgeschützten Bereichen von IT-Infrastrukturen im Ausland im Rahmen der technischen Aufklärung würde weitgehende Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten und damit mittelbar auch auf die technische Ausstattung und das Aufklärungspotential des Bundesnachrichtendienstes zulassen. Dadurch könnte die Fähigkeit des Bundesnachrichtendienstes, nachrichtendienstliche Erkenntnisse im Wege der technischen Aufklärung zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Die Gewinnung von Informationen durch technische Aufklärung ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Derartige Erkenntnisse dienen insbesondere auch der Beurteilung der Sicherheitslage in den Einsatzge-

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

bieten der Bundeswehr im Ausland. Ohne dieses Material wäre eine solche Sicherheitsanalyse nur noch sehr eingeschränkt möglich, da das Sicherheitslagebild zu einem nicht unerheblichen Teil aufgrund von Informationen, die durch die technische Aufklärung gewonnen werden, erstellt wird. Das sonstige Informationsaufkommen des Bundesnachrichtendienstes ist nicht ausreichend, um ein vollständiges Bild zu erhalten und Informationsdefizite im Bereich der technischen Aufklärung zu kompensieren.

Insofern birgt eine Offenlegung der angefragten Informationen die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu aus den vorgenannten Gründen im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen technischen Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes bekannt würden.

Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und technische Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes gewinnen. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes - die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des BND-Gesetzes) nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die technischen Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Dies gilt umso mehr, als sie Spezifika betreffen, deren technische Umsetzung nur in einem bestimmten Verfahren erfolgen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Bundesnachrichtendienstes zurückstehen.

Im Übrigen wird auf den „VS – Geheim“* eingestuftem Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Welche technischen und organisatorischen Auswirkungen hat die Bündelung der Telekommunikationsüberwachung und der Entwicklung operativer Einsatztechnik in der Abteilung „Operative Einsatzunterstützung“ (Pressemitteilung des Bundeskriminalamts (BKA) vom 1. Juli 2016)?

Im Rahmen der zum 1. Juli 2016 umgesetzten neuen Organisationsstruktur des Bundeskriminalamtes wurden die bis dato teilweise in unterschiedlichen Abteilungen des Bundeskriminalamtes angesiedelten Bereiche der technischen und nicht-technischen Einsatz- und Ermittlungsunterstützung im Bundeskriminalamt in der Abteilung Operative Einsatz- und Ermittlungsunterstützung (OE) zusammengeführt. Bestandteil der neuen Abteilung sind die technischen Gruppen

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

„Technisch Operative Services“ (OE 1) und "Kompetenzzentrum Informationstechnische Überwachung (CC ITÜ)" (OE 2), die bereits vor der Neuorganisation als Gruppen KI 2 bzw. KI 4 gemeinsam in der Abteilung „Kriminalistisches Institut“ angesiedelt waren.

- a) Welche „Serviceleistungen“ im Bereich der Kommunikationsüberwachung“ bietet das BKA den Polizeibehörden von Bund und Ländern zukünftig „noch mehr an“?

Dem Bundeskriminalamt kommt insbesondere in Themenfeldern, die eine besondere technische Spezialisierung bzw. besondere Ressourcen erfordern, auch als Zentralstelle eine herausgehobene Rolle zu. Hierbei ist es Ziel, dass vorhandene Ressourcen, soweit möglich auch im Rahmen von Kompetenzzentren bzw. Kompetenzverbänden, gebündelt werden. Im Bereich der Kommunikationsüberwachung verfolgt das Bundeskriminalamt vor diesem Hintergrund den Ansatz, die Entwicklung von Software zur Durchführung von Quellen-TKÜ-Maßnahmen auf mobilen Plattformen entsprechend der „Standardisierenden Leistungsbeschreibung“ im Verbund mit einzelnen Bundesländern zu entwickeln.

- b) Welche IT-Infrastruktur inklusive Speicherkapazitäten wurden für diese „Serviceleistungen“ beim BKA errichtet?

Die für die durch Bundeskriminalamt und Bundespolizei genutzte TKÜ-Anlage HERMES betriebene hoch verfügbare IT-Infrastruktur beruht im Wesentlichen auf einer virtualisierten Server-Infrastruktur. Als zentrales Datenbanksystem wird derzeit ORACLE eingesetzt. Die Eingangskomponenten sind als physikalische Server konfiguriert. Der Zugriff der Anwender erfolgt über Terminal Server. Derzeit stehen für die TKÜ-Anlage HERMES insgesamt 260 TB Speicher im Bereich Langzeitarchiv, 119,5 TB im Bereich Online-Speicher und 30 TB im Infrastruktur-Backup-Bereich zur Verfügung.

- c) Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, inwiefern die neuen „Serviceleistungen“ von den adressierten Polizeibehörden nachgefragt werden?

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verlagerung des Kommunikationsverhaltens auf mobile, überwiegend verschlüsselte Kommunikation besteht bei den Polizeien von Bund und Ländern ein Bedarf zur Entwicklung von Software zur Durchführung von Quellen-TKÜ-Maßnahmen auf mobilen Plattformen.

- d) Auf welche Weise wird die neue BKA-Abteilung „Zentrales Informationsmanagement“ künftig dafür sorgen, dass Informationen „miteinander verzahnt werden“ und hierfür die nationalen, europäischen und internationalen Informationsmanagementsysteme verbessert werden?

Die Abteilung „Zentrales Informationsmanagement“ hat sich u. a. zum Ziel gesetzt, mittels eines systematischen Ansatzes, ausgehend vom gesetzlichen Auftrag des Bundeskriminalamtes, über eine genauere Betrachtung der polizeifachlichen Prozesse, die Grundlage für die Entwicklung einer an den fachlichen Bedürfnissen ausgerichteten Informationsarchitektur zu schaffen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Stärkung der nationalen, europäischen und internationalen Informationsmanagementsysteme ist dabei die Verbesserung interoperabler Da-

tenbanken, also des Austausches von Daten zwischen Informationssystemen, sowie medienbruchfreier und automatisierter Prozesse basierend auf einheitlichen Austauschstandards.